



Fahnenreglement

Stand 31. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Symbol der Zusammengehörigkeit
2. Obhut
3. Aufbewahrungsort
4. Fähnrich
5. Aufgebot
6. Aufbewahrung und Wartung
7. Fahndelegation
8. Fahnenübergabe
9. Delegationskosten des Fahnenaktes
10. Versicherung
11. Schlussbestimmungen

1. Symbol der Zusammengehörigkeit

Als Symbol der Zusammengehörigkeit besitzt der Zentralschweizer Armbrustschützenverband eine Verbandsfahne

2. Obhut

Die Fahne und die dazugehörigen Utensilien sind üblicherweise in der Obhut jener Sektion oder Körperschaft, die das letzte Zentralschweizer Armbrustschützenfest organisiert und durchgeführt hat.

3. Aufbewahrungsort

Sollte aus einem Grund Ziffer 2 nicht in Betracht kommen, so hat der Verbandsvorstand für einen geeigneten Aufbewahrungsort zu sorgen.

4. Fähnrich

Die Sektion, welche die Fahne in Obhut nimmt, bestimmt im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand einen Fähnrich. Er hat über die nötige Zeit zu verfügen, um den Aufgeboten Folge leisten zu können.



5. Aufgebot

Die Aufgebote mit den notwendigen Angaben erhält der Fähnrich vom Verbandspräsidenten oder einem Beauftragten. Kann der Fähnrich einem Aufgebot nicht nachkommen, so hat seine Sektion unter gleichzeitiger Mitteilung an den Verbandspräsidenten für einen Ersatzmann zu sorgen.

6. Aufbewahrung und Wartung

Der Fähnrich ist für die einwandfreie Aufbewahrung und Wartung der ihm anvertrauten Fahne verantwortlich. Er muss Mitglied einer Sektion des ZSAV sein. Er hat Anspruch auf eine im Entschädigungsreglement festgelegte Fahrt- und Spesenentschädigung.

7. Fahndelegation

Eine Fahndelegation wird entsandt an:

- Eidgenössische Armbrustschützenfeste, Zentralschweizer Armbrustschützenfeste, Unterverbandsfeste
- Delegiertenversammlungen des ZSAV, Trauerfeiern von Vorstands- und Ehrenmitgliedern des ZSAV, sowie von Sektionspräsidenten des ZSAV
- weitere von Fall zu Fall zu bestimmende Anlässe

8. Fahnenübergabe

Die Fahnenübergabe hat jeweils in feierlicher Weise am offiziellen Tag des Zentralschweizer Armbrustschützenfestes zu erfolgen.

9. Delegationskosten des Fahnenaktes

Die Delegationskosten des Fahnenaktes sind von der übergebenden Sektion zu tragen, die in ihrer Festabrechnung eine entsprechende Rückstellung machen muss.

10. Versicherung

Die Fahne und die Utensilien sind bei der Obhutsstelle (Halter) gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21.02.1981 in Ettiswil genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:
Hansrudolf Schäfer

Der Sekretär
Urs Banzer